

BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2024 105 vom 19. Dezember 2025

BE Verwaltungsgericht, 2025-12-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_100_2024_105

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2024 105 du 19 décembre 2025

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2024 105 del 19 dicembre 2025

Regeste

Anwaltsaufsicht; Busse (Verfügung der Anwaltsaufsichtsbehörde des Kantons Bern vom 1. März 2024; AA 22 191) | Disziplinarwesen

Erwägungen

E. 1.1

Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig (vgl. auch Art. 22 des Kantonalen Anwaltsgesetzes vom 28. März 2006 [KAG; BSG 168.11]). Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Die Bestimmungen über Form und Frist sind eingehalten (Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 VRPG). Auf die Beschwerde ist unter Vorbehalt der nachstehenden Erwägung einzutreten.

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat der Anwaltsaufsichtsbehörde das Urteil D-435/2022 vom 13. September 2022 mitgeteilt und damit Anzeige gegen den Beschwerdeführer erstattet. Im Disziplinarverfahren vor der Anwaltsaufsichtsbehörde können der anzeigenden Person Verfahrens- und Parteikosten auferlegt werden, wenn sie mutwillig oder grobfahrlässig gehandelt hat (Art. 35 Abs. 2 Bst. b KAG). Im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht richtet sich die Kostenverlegung nicht nach diesen Vorschriften, sondern nach Art. 108 VRPG (vgl. VGE 2014/162 vom 24.4.2015 E. 4.1 mit Bezug auf die Verfahrenskosten). Auf die Anträge des Beschwerdeführers, vor Verwaltungsgericht seien die Verfahrenskosten dem Bundesverwaltungsgericht als anzeigender Behörde aufzuerlegen und dieses sei zu verpflichten, ihm eine Parteientschädigung auszurichten (Rechtsbegehren 7 und 8), ist folglich nicht einzutreten.

E. 1.3

Nach der Praxis des Verwaltungsgerichts werden disziplinarrechtliche Bussen in Dreierbesetzung beurteilt, auch wenn ihre Höhe – wie hier – unter der Streitwertgrenze von Fr. 20'000.-- für die einzelrichterliche Zuständigkeit liegt (vgl. Art. 57 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]; BVR 2018 S. 139 E. 1.2).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 19.12.2025, Nr. 100.2024.105U, Seite 5

E. 1.4

Das Verwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

E. 2

Der Beschwerdeführer stellt den Hauptantrag, die angefochtene Verfügung sei wegen Verfahrensmängeln aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen (Rechtsbegehren 2-4). Er macht geltend, diese habe den Sachverhalt unvollständig und unrichtig festgestellt und seinen Anspruch auf rechtliches Gehör (vgl. Art. 21 ff. VRPG, Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung [BV; SR 101] und Art. 26 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Bern [KV; BSG 101.1]) verletzt, indem sie sich nicht ernsthaft mit seinen Beweisanträgen auseinandergesetzt und die angefochtene Verfügung nicht hinreichend begründet habe.

E. 2.1

Der Beschwerdeführer bringt namentlich vor, aus den vorinstanzlichen Ausführungen ergebe sich nicht, welcher Sachverhalt als nicht rechts- erheblich beurteilt werde bzw. «welcher Sachverhalt durch welche angebotenen Beweise nicht einer Abklärung zuzuführen sei» (Beschwerde S. 14). Die Vorinstanz hat in der angefochtenen Verfügung ausgeführt, die für die Beurteilung massgeblichen Sachverhaltselemente könnten anhand der Akten genügend überprüft werden, sodass auf die beantragten Zeugeneinvernahmen und die Edition von weiteren Akten des Bundesverwaltungsgerichts verzichtet werden könne. Sie wies die Beweisanträge des Beschwerdeführers deshalb ab. Dies ist nicht zu beanstanden, zumal nicht bestritten ist, dass der Beschwerdeführer in zahlreichen Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht (erfolglos) Ausstandsbegehren einreichte, und die Vorwürfe des Beschwerdeführers gegen Bundesverwaltungsrichter B. _____ aus den Akten ohne Weiteres ersichtlich sind. Da die Vorinstanz weder die Kritik an der Spruchkörperbildung noch den Vorwurf, es seien («schwerste») fachliche Fehler begangen worden, als Verstoss gegen die Berufsregeln wertete (vgl. hinten E. 5.2), erweisen sich die in diesem Zusammenhang vom Beschwerdeführer im vorinstanzlichen Verfahren beantragten Zeugeneinvernahmen, die Edition zahlreicher Beschwerdedossiers und Datenblätter sowie die weiteren Beweisanträge zur Frage der Spruchkörperbildung als un-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 19.12.2025, Nr. 100.2024.105U, Seite 6 erheblich (vgl. zur sog. antizipierten Beweiswürdigung etwa BVR 2022 S. 93 E. 4.5.4; Michel Daum, in Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 18 N. 27 f.). Die Behörden sind im Übrigen nicht verpflichtet, für jeden einzelnen Beweisantrag zu begründen, weshalb diesem nicht Folge gegeben wird. Es genügt mit Blick auf das rechtliche Gehör, dass sich aus der Verfügung ergibt, dass der massgebliche Sachverhalt nach Einschätzung der Vorinstanz hinreichend geklärt war (zur behördlichen Begründungspflicht vgl. statt vieler BGE 146 II 335 E. 5.1; BVR 2022 S. 51 E. 2.3 mit Hinweisen; vgl. auch angefochtene Verfügung E. 18). Dies ist hier der Fall.

E. 2.2

Soweit der Beschwerdeführer weiter geltend macht, die Vorinstanz verletze ihre Begründungspflicht, indem sie ihm zu Unrecht vorhalte, Bundesverwaltungsrichter B. _____ «drangsalieren» zu wollen (Beschwerde S. 15), ist ihm nicht zu folgen. Es handelt sich hierbei nicht um eine Frage des rechtlichen Gehörs bzw. der daraus

abgeleiteten Begründungspflicht, sondern um die zu prüfende materielle Frage, ob der Beschwerdeführer seine Berufspflichten missachtet hat. Damit liegt weder eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (Begründungspflicht) vor, noch gelingt es dem Beschwerdeführer, eine unrichtige oder unvollständige Sachverhaltsfeststellung aufzuzeigen (vgl. dazu BVR 2022 S. 139 E. 5.1; Ruth Herzog, in Herzog/Daum [Hrsg.], Kommentar zum bernischen VRPG, 2. Aufl. 2020, Art. 80 N. 30, Art. 66 N. 31 f.). Der gestellte Hauptantrag erweist sich daher als unbegründet.

E. 3

Mit seinem Eventualantrag verlangt der Beschwerdeführer, die angefochtene Verfügung und das Disziplinarverfahren seien aufzuheben (Rechtsbegehren 5). In der Sache ist strittig, ob der Beschwerdeführer gegen Art. 12 Bst. a des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2000 über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA; SR 935.61) verstossen hat.

E. 3.1

Art. 12 Bst. a BGFA schreibt vor, dass Anwältinnen und Anwälte ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft ausüben haben. Dabei wird von

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 19.12.2025, Nr. 100.2024.105U, Seite 7 ihnen in Bezug auf ihre gesamte berufliche Tätigkeit ein «korrektes» Verhalten erwartet: Die Sorgfaltspflicht bezieht sich nicht nur auf das Verhältnis zur eigenen Klientschaft, sondern erstreckt sich auch auf das Verhalten gegenüber den Behörden, der Gegenpartei und der Öffentlichkeit (BGE 144 II 473 E. 4.1 [Pra 108/2019 Nr. 66] mit Hinweisen; Walter Fellmann, Anwaltsrecht, 2. Aufl. 2017 [nachfolgend: Anwaltsrecht], N. 212; Brunner/Henn/Kriesi, Anwaltsrecht, 2015, S. 84 N. 1 f.). Allerdings gilt es zu beachten, dass die Unabhängigkeit der Anwaltschaft vom Staat eine grundlegende Voraussetzung für das Funktionieren der Rechtspflege darstellt. Bei ihrer Tätigkeit sind Anwältinnen und Anwälte zwar auch den Zielen des Rechtsstaats verpflichtet; in erster Linie haben sie aber die Interessen ihrer Klientschaft zu wahren. Die Pflicht zur sorgfältigen und gewissenhaften Ausübung des Anwaltsberufs schränkt sie bei ihrer Tätigkeit nur insoweit ein, als sie ihnen gebietet, diese Interessen ausschliesslich mit zulässigen Mitteln zu wahren (BGer 2C_500/2020 vom 17.3.2021 E. 5.3 f.; Walter Fellmann, Anwaltsrecht, N. 218). Gegen Art. 12 Bst. a BGFA verstösst jedenfalls ein Verhalten, das über die Auswirkungen im Einzelfall hinaus geeignet ist, das Vertrauen in Kompetenz und Integrität der Anwaltschaft und damit deren Funktion im System der Rechtspflege zu beeinträchtigen (Walter Fellmann, in Fellmann/Zindel [Hrsg.], Kommentar zum Anwaltsgesetz, 2. Aufl. 2011 [nachfolgend: Kommentar], Art. 12 N. 12). Anwältinnen und Anwälte dürfen sich also nicht im Interesse ihrer Klientschaft über Recht und Billigkeit hinwegsetzen. Es besteht insofern ein öffentliches Interesse an einer ordnungsgemässen und qualitativ hochstehenden Anwaltstätigkeit, und auch das rechtsuchende Publikum und die Behörden sollen auf das korrekte Verhalten der Anwälte zählen dürfen (BGE 139 II 173 E. 5.1; BGer 2C_500/2020 vom 17.3.2021 E. 5.3; Brunner/Henn/Kriesi, a.a.O., S. 107 N. 87; Michel Valticos, in Commentaire Romand, Loi sur les avocats, 2. Aufl. 2022, Art. 12 N. 34 ff. mit Hinweisen).

E. 3.2

Anwaltliche Kritik an der Justiz in verfahrensmässiger Form ist nicht nur zulässig, sondern auch erwünscht. Sie ist Ausdruck der Meinungsäusserungsfreiheit und der prozessualen Rechte der vertretenen Partei; im Interesse einer den rechtsstaatlichen Anforderungen

entsprechenden Rechts- pflege ist sie deshalb unentbehrlich, und es besteht geradezu eine Pflicht der Anwaltschaft, Missstände aufzuzeigen und Verfahrensmängel zu rügen

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 19.12.2025, Nr. 100.2024.105U, Seite 8 (BGer 2A.545/2003 vom 4.5.2004 E. 3; Michel Valticos, a.a.O., Art. 12 N. 42). Eine solche Kritik darf durchaus scharf sein, solange sie sachlich bleibt, im Ton die Regeln des Anstands wahrt und auf persönliche Beleidigungen, Verunglimpfungen und Beschimpfungen verzichtet. Gewisse Über- treibungen sind in Kauf zu nehmen, die Beanstandungen haben sich aber auf konkrete Vorfälle, Fehlleistungen oder Missstände zu beziehen, die im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren zu begründen und zu belegen sind. Kritik an der Justiz findet ihre Schranke, wo sie den Boden der Sachlichkeit verlässt und ohne zwingenden Grund die Integrität des Gerichts oder der beteiligten Richterinnen und Richter bestreitet oder infrage stellt. Solange dies nicht der Fall ist, liegt bei verfahrensinternen Vorwürfen erst ein Ver- stoss gegen die Berufspflicht vor, wenn die Anwältin oder der Anwalt eine Rüge wider besseres Wissen oder in ehrverletzender Form erhebt, statt sich auf Tatsachenbehauptungen und Wertungen zu beschränken (vgl. zum Gan- zen Walter Fellmann, Kommentar, Art. 12 N. 39 ff.; Brunner/Henn/Kriesi, a.a.O., S. 110 N. 99 f.; Michel Valticos, a.a.O., Art. 12 N. 45 ff.).

E. 3.3

Weiter sind Anwältinnen und Anwälte nicht gehalten, die Justiz zu entlasten und ihre Klientschaft von der Einleitung und Durchführung mutwil- liger oder offenbar aussichtsloser Prozesse abzuhalten. Es gehört indes zu einer sorgfältigen und gewissenhaften Berufsausübung, der Klientschaft die Risiken von geplanten Rechtsvorkehren deutlich vor Augen zu führen. Dies gilt vor allem dann, wenn die Erfolgchancen gering sind. Unter dem Blick- winkel des öffentlich-rechtlichen Berufsrechts kann aber selbst die Durchfüh- rung eines aussichtslosen Prozesses nur in einem krassen Fall als Verstoss gegen die Pflicht gewertet werden, den Anwaltsberuf sorgfältig und gewis- senhaft auszuüben. Eine Disziplinierung kommt in erster Linie dann in Be- tracht, wenn die Klientschaft nicht über die geringen Erfolgchancen aufge- klärt worden ist (vgl. Walter Fellmann, Kommentar, Art. 12 N. 43; Michel Val- ticos, a.a.O., Art. 12 N. 21 ff.).

E. 3.4

Im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht können Parteien oder ihre Vertretung mit Verweis oder Ordnungsbusse bis zu Fr. 500.-- bestraft werden, wenn sie den Anstand verletzen oder den Geschäftsgang stören. Im Fall böswilliger oder mutwilliger Prozessführung beträgt die Ordnungsbusse bis zu Fr. 1'000.-- bzw. bei Rückfall bis zu Fr. 3'000.--

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 19.12.2025, Nr. 100.2024.105U, Seite 9 (Art. 60 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren [Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021]). Diese prozessuale Disziplinarvorschrift zielt auf den Schutz des ungestörten Verfahrensgangs (vgl. Astrid Hirzel, in Waldmann/Krauskopf [Hrsg.], Praxiskommentar VwVG, 3. Aufl. 2023, Art. 60 N. 2), während Art. 12 i.V.m. Art. 17 BGFA die Sanktionierung von Verstössen gegen die anwaltlichen Berufspflichten bezweckt. Die Vorschriften betreffen somit verschiedene Gegenstände und stehen nicht in einem Verhältnis gegenseitiger Ausschliesslichkeit. Bei Verstössen, die das Gericht selber ahnden kann, schreitet die

Anwaltsaufsicht praxisgemäss erst ein, wenn die dem Gericht zur Verfügung stehenden disziplinarischen Massnahmen nicht ausreichen, insbesondere dann, wenn das beanstandete Verhalten öffentliches Aufsehen erregt, die Interessen der Klientenschaft gefährdet oder Würde und Ansehen des Anwaltsstands beeinträchtigt, sowie bei schweren oder wiederholten Verfehlungen einer Anwältin oder eines Anwalts (vgl. BVR 2007 S. 289 E. 3.1 mit Hinweisen). Zu beachten ist allerdings, dass Verstösse gegen Art. 60 VwVG in aller Regel auch die Pflicht zur sorgfältigen und gewissenhaften Berufsausübung gemäss Art. 12 Bst. a BGFA verletzen. Nach Art. 60 VwVG disziplinierte Anwältinnen und Anwälte sind deshalb grundsätzlich der zuständigen kantonalen Anwaltsbehörde zu melden (vgl. Astrid Hirzel, a.a.O., Art. 60 N. 77 ff.; Res Nyffenegger, in Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], VwVG-Kommentar, 2. Aufl. 2019, Art. 60 N. 10).

E. 4

Der angeordneten Disziplinar massnahme liegt zusammengefasst folgender, weitestgehend unbestrittener Sachverhalt zugrunde:

E. 4.1

Der Beschwerdeführer ist als Rechtsanwalt namentlich im Bereich des Asylrechts tätig. Im Rahmen dieser Tätigkeit hat er in zahlreichen Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht Ausstands- und Revisionsbegehren eingereicht, in denen er – offenbar neben gewissen konkreten, einzelfallbezogenen Vorbringen – jeweils die gleichen Vorwürfe wiederholte. Er beanstandet namentlich die Spruchkörperbildung und behauptet, Verfahren seiner Mandantschaft würden überdurchschnittlich oft einem Gre-Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 19.12.2025, Nr. 100.2024.105U, Seite 10 mium mit zwei oder mehr Richterinnen und Richtern der Schweizerischen Volkspartei (SVP) zugeteilt, was er auf Manipulationen bei der Bildung des Spruchkörpers zurückführt. Am 21. Februar 2018 gelangte der Beschwerdeführer deswegen mit einer Aufsichtsanzeige an das Bundesgericht. Dieses kam indes zum Schluss, der Vorwurf unstatthafter Manipulationen bei der Spruchkörperbildung entbehre jeder Grundlage, weshalb es der Anzeige keine Folge gab. Das Bundesgericht hielt dabei in seinem Entscheid fest, «aus Gründen der Effizienz, aus Dringlichkeit, zum Ausgleich der Arbeitslast, zur Vermeidung einer einseitigen politischen Zusammensetzung der Richterbank oder wegen Ausstand» könne in die automatisierte Spruchkörperbildung des Bundesverwaltungsgerichts durch das EDV-gestützte Programm eingegriffen werden (BGer 12T_3/2018 vom 22.5.2018 E. 2.4.2). Der Beschwerdeführer reichte in der Folge weiterhin regelmässig Ausstands- und Revisionsbegehren beim Bundesverwaltungsgericht ein, wobei er diese nun zusätzlich auch damit begründete, dass bei politisch einseitiger Zusammensetzung fälschlicherweise nicht in die zufällige Spruchkörperbildung eingegriffen worden sei (vgl. statt vieler BVGer E-3764/2018 vom 6.7.2018 E. 2 f.).

E. 4.2

Im Verfahren D-3654/2021 (Asyl und Wegweisung [Mehrfachgesuch]) reichte der Beschwerdeführer am 24. Januar 2022 ein Ausstandsbegehren ein, nachdem der Instruktionsrichter seine Gesuche um unentgeltliche Prozessführung und um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses abgewiesen hatte (Ausstandsverfahren D-435/2022). Er machte geltend, der Instruktionsrichter und die Gerichtsschreiberin des Hauptverfahrens seien wegen «Mitwirkung oder Duldung bei möglichen strafbaren Handlungen» befangen. Sie hätten eine widerrechtliche Manipulation bei der

Spruchkörperbildung vorgenommen oder geduldet, bewusst eine falsche Entscheidung getroffen und ausserdem wiederholt schwere und schwerste fachliche Fehler begangen, indem sie insbesondere den Entscheid der Verwaltungskommission des Bundesgerichts (BGer 12T_3/2018 vom 22.5.2018) falsch verstanden und es unterlassen hätten, die einseitige politische Zusammensetzung des Spruchkörpers zu korrigieren. Sodann hätten ihm Bundesverwaltungsrichter B._____ und seine Gerichtsschreiberin wiederholt kurze Fristen von drei Tagen über das Wochenende angesetzt, einzig in der offensichtlichen Absicht, ihn persönlich zu schikanieren. Weiter hätten sie im Hauptverfahren in der Zwischenverfügung vom 12. Januar

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 19.12.2025, Nr. 100.2024.105U, Seite 11 2022 «völlig sinnlos[e]» Ausführungen gemacht und die Beschwerde trotz der sicherheitspolitischen Entwicklungen in Sri Lanka als aussichtslos eingestuft. Dies sei «unsinnig». Der Beschwerdeführer beantragte in seinem Ausstandsbegehren weiter, sämtliche Richterinnen und Richter der Abteilungen IV, V und VI sowie alle Gerichtsschreibenden und das Kanzleipersonal dieser Abteilungen hätten wegen «objektiver Befangenheit» im Ausstandsverfahren in den Ausstand zu treten. Er habe sämtliche Richterinnen und Richter der Abteilungen IV und V darüber informiert, dass es auf eine bewusste Manipulation zurückzuführen sein müsse, dass von ihm angehobene Verfahren überdurchschnittlich oft Mitgliedern der SVP zugeteilt würden (im Jahr 2021 sei dies bei rund 53 % der eingereichten Beschwerden und Gesuche der Fall gewesen). Indem bei ihm «systematisch durch eine bewusste Manipulation überdurchschnittlich viele Richterinnen und Richter [...] der SVP die [...] Instruktion übernehmen [würden, lägen] unsachliche [...] Motive vor, die nur dazu dien[t]en, um einen gewünschten Verfahrensausgang (Bestätigung materiell negativer Asylentscheide) herbeizuführen». Trotz der «schwerwiegenden Widerrechtlichkeit einer solchen gezielten Beeinflussung [...] und der möglichen Strafbarkeit einer solchen Manipulation» sei seitens der einzelnen Richterinnen und Richter bisher keine Reaktion erfolgt. Da sie «über den Sachverhalt informiert [seien], jedoch nicht die notwendigen Massnahmen eingeleitet [hätten], um diese Missstände zu beenden», könnten sie über sein Ausstandsbegehren nicht unbefangen entscheiden. Das gleiche gelte für alle Mitarbeitenden der Abteilungen IV und V. Ausserdem dürften sämtliche Richterinnen und Richter des Gerichts, die der SVP angehören, in der Sache nicht mitwirken, weil die Gefahr zu gross sei, dass diese im Interesse ihrer Partei handeln würden (Ausstandsbegehren vom 24.1.2022, Vorakten AA [act. 5C] pag. 757 ff.).

E. 4.3

Das Bundesverwaltungsgericht trat auf das Ausstandsbegehren nicht ein und auferlegte dem Beschwerdeführer die Verfahrenskosten sowie eine Ordnungsbusse wegen mutwilliger Prozessführung (BVGer D-435/2022 vom 13.9.2022). Am 4. November 2022 erhob der Beschwerdeführer in seinem sowie im Namen zahlreicher von ihm vertretener Asylsuchender bei der Bundesanwaltschaft Strafanzeige gegen Unbekannt (Mitglieder und Mitarbeitende der Abteilungen IV und V des Bundesverwaltungsgerichts) wegen Amtsmissbrauchs, Urkundenfälschung im Amt und Begünstigung. Dies mit

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 19.12.2025, Nr. 100.2024.105U, Seite 12 der Begründung, ihm würden in Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht systematisch und willkürlich Verfahrenskosten auferlegt, es komme bei der Spruchkörperbildung zu widerrechtlichen Manipulationen durch Gerichtspersonen (indem

seine Verfahren überdurchschnittlich oft Mitgliedern der SVP zugeteilt würden, was die Wahrscheinlichkeit einer Beschwerdeabweisung signifikant erhöhe), und die Richterinnen und Richter seien den geltend gemachten Manipulationen nicht auf den Grund gegangen bzw. hätten diese geschützt, indem sie die Ausstandsbegehren des Beschwerdeführers abgelehnt hätten (Vorakten AA [act. 5A] pag. 77 ff.). Die Bundesanwaltschaft nahm die Strafsache mit Verfügung vom 27. Februar 2023 nicht an die Hand (Vorakten AA [act. 5A] pag. 1043 ff.). Dieselben Vorwürfe zur Spruchkörperbildung hatte der Beschwerdeführer bereits mit Anzeigen vom 2. Februar 2022, 14. April 2022 und 9. Mai 2022 erhoben; auch diese hatte die Bundesanwaltschaft jeweils nicht an die Hand genommen (vgl. S. 8 der Verfügung vom 27.2.2023), wobei der Beschwerdeführer in seiner aktuellen Anzeige nichts neues vorbringe. Die dagegen erhobene Beschwerde wies die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts mit Beschluss vom 28. Juni 2023 ab, soweit sie darauf eintrat. Sie hielt namentlich fest, es spreche nichts dafür, dass die Spruchkörperbildung unrechtmässig manipuliert worden wäre, und es sei nicht ansatzweise zu erkennen, inwiefern die betreffenden Bundesverwaltungsrichterinnen und -richter die staatliche Macht zweckentfremdet eingesetzt hätten, indem sie dem Beschwerdeführer Verfahrenskosten und Ordnungsbussen auferlegten. Die Bundesanwaltschaft habe daher zu Recht keine Strafuntersuchung eröffnet (BStGer BB.2023.42 und weitere vom 28.6.2023).

E. 5.1

Am 16. September 2022 teilte das Bundesverwaltungsgericht der Anwaltsaufsichtsbehörde des Kantons Bern das Urteil D-435/2022 vom 13. September 2022 mit und erstattete damit Anzeige gegen den Beschwerdeführer. Im genannten Urteil verwies das Bundesverwaltungsgericht auf zahlreiche vom Beschwerdeführer gestellte und als aussichtslos bewertete Ausstands- und Revisionsbegehren (dortige E. 8.1) und hielt fest, das Vorgehen des Beschwerdeführers laufe letztlich auf eine Blockierung des

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 19.12.2025, Nr. 100.2024.105U, Seite 13 Rechtsmittelverfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht hinaus und sei mutwillig und rechtsmissbräuchlich (dortige E. 8.2).

E. 5.2

Die Vorinstanz gelangte in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, die Eingabe vom 24. Januar 2022 an das Bundesverwaltungsgericht (Ablehnung von Bundesverwaltungsrichter B._____) erscheine nicht von vornherein unsachlich oder despektierlich, selbst wenn der Beschwerdeführer unterstelle, eine Besetzung des Spruchkörpers mit mehreren Richterinnen und Richtern, die der SVP angehörten, beeinflusse das Verfahren aus Sicht der Asylsuchenden negativ. Eine Berufsregelverletzung liege insofern nicht vor (angefochtene Verfügung E. 33). Soweit er dem Bundesverwaltungsgericht vorwerfe, schwere oder schwerste fachliche Fehler begangen zu haben, sei dies zwar unnötig polemisch, gehe aber «noch gerade nicht über die Grenze des Zulässigen hinaus» (angefochtene Verfügung E. 34). Hingegen verletze seine Behauptung, Bundesverwaltungsrichter B._____ habe aufgrund seiner parteipolitischen Einstellung ein offensichtlich begründetes Gesuch um Erlass des Verfahrenskostenvorschusses abgelehnt und die Eingaben des Beschwerdeführers mit allen Mitteln abschlägig beurteilen wollen, den zulässigen Rahmen einer sachlichen (allenfalls zugespitzten und polemischen) Kritik. Gleiches gelte für den Vorwurf, es gehe dem Richter und seiner Gerichtsschreiberin um eine «offensichtliche Schikane» des Beschwerdeführers,

sowie für das Vorbringen, systematisches widerrechtliches und möglicherweise strafrechtlich relevantes Verhalten werde durch die Genannten vorsätzlich ignoriert. Diese Vorhalte seien jedenfalls in ihrer Gesamtheit geeignet, als persönlich diskreditierende, unnötig verletzend Verunglimpfungen aufgefasst zu werden. Letztlich werde damit einem Richter unterstellt, nachdem er einzig durch widerrechtliche Manipulationen mit der Instruktion des Verfahrens betraut worden sei, fälle er vorsätzlich Fehlentscheidungen, um den Beschwerdeführer zu drangsalieren. Mit einer derartigen Unterstellung, für deren Richtigkeit es in den Akten keine Stütze gebe, verletze der Beschwerdeführer die Pflicht zur sorgfältigen Berufsausübung gemäss Art. 12 Bst. a BGFA (angefochtene Verfügung E. 35). Die Vorinstanz erwog weiter, der Beschwerdeführer begründe seine Ausstands- bzw. Revisionsbegehren immer nach demselben Muster und mache Ausstandsgründe im Zusammenhang mit seiner Person anstatt seiner Klientschaft geltend. Dies obschon die erhobenen Rügen betreffend Spruch-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 19.12.2025, Nr. 100.2024.105U, Seite 14 Körperbildung und Parteizugehörigkeit der Richterinnen und Richter längst «rechtskräftig beurteilt» seien. Damit handle der Beschwerdeführer nicht nur systematisch, sondern es sei auch davon auszugehen, dass seine immergleichen Vorbringen nicht auf eine rechtliche Beurteilung, sondern auf eine Behinderung der Justiz ausgerichtet seien. Hinzu komme, dass er bisweilen ganze Abteilungen des Bundesverwaltungsgerichts ablehne, was nicht anders interpretiert werden könne, als dass es ihm nicht mehr um die Sache gehe, sondern um eine fortwährende Eskalation seiner Auseinandersetzung mit diesem Gericht. Dieser Eindruck werde dadurch verstärkt, dass er den Richterinnen und Richtern private Feindschaften vorwerfe (angefochtene Verfügung E. 40 f.). Der Beschwerdeführer bediene sich im Namen seiner Klientschaft Rechtsvorkehren, die letztlich darauf abzielen würden, den geordneten Gerichtsablauf zu stören und den Grundsatz zu umgehen, wonach das Bundesverwaltungsgericht auf dem Gebiet des Asyls endgültig entscheide. Angesichts seines systematischen Vorgehens erweise sich die Berufung auf Ausstandsgründe als rechtsmissbräuchlich. Es sei seine Strategie, den Gerichtsablauf zu stören, und weder die ihm persönlich auferlegten Verfahrenskosten noch die Ordnungsbussen hätten zur Einsicht geführt. Es liege deshalb eine disziplinarrechtlich relevante Berufspflichtverletzung vor (angefochtene Verfügung E. 42 f.).

E. 5.3

Der Beschwerdeführer bringt vor, es sei bekannt, dass Gerichtspersonen, die einer einwanderungskritischen Partei angehören, statistisch signifikant mehr Asylgesuche bzw. -beschwerden abweisen würden. In den vergangenen Jahren seien seine Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht überdurchschnittlich oft von Richterinnen und Richtern der SVP beurteilt worden. Dafür müsse eine willentliche Manipulation bei der Spruchkörperbildung verantwortlich sein. Ein Beitrag in der Fernsehsendung «Rundschau» vom 18. Mai 2022 habe belegt, dass die Zuteilung in drei Fällen aufgrund der Rechtsvertretung durch den Beschwerdeführer verändert worden war. Grund für die «Schikanen und widerrechtlichen Massnahmen» seien seine kritischen Äusserungen zum Funktionieren des Justizsystems und zur «Unabhängigkeit oder Fehlbarkeit» von Richterinnen und Richtern gewesen, sowie der Umstand, dass das Gericht aufgrund seiner Aktivität «mehrere Tausend Urteile» betreffend Asylsuchende aus Sri Lanka habe korrigieren müssen. Es sei ihm keine Sorgfaltspflichtverletzung vorzuwerfen, wenn er den

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 19.12.2025, Nr. 100.2024.105U, Seite 15 Missstand «eines statistisch ungewöhnlich häufig parteiisch zusammengesetzten Richterorgans im Interesse seiner Klientschaft immer wieder mit allen ihm möglichen Mitteln anprangere. Den Sachverhalt müsse er dabei so schildern, wie er sich ihm präsentiere, selbst wenn sich dies für die Betroffenen als ehrverletzend erweise. Mit Schreiben vom 24. November 2021 habe er sämtliche Richterinnen und Richter der Abteilungen IV und V des Bundesverwaltungsgerichts auf «zur Abklärung und Beseitigung des vorgetragenen Manipulationssachverhaltes» aufgefordert. Im Beschwerdeverfahren D- 3654/2021 habe er beantragt, es seien ihm die Kriterien bekannt zu geben, nach denen die Mitglieder des Spruchkörpers ausgewählt worden seien. Anders als in anderen Verfahren habe der Instruktionsrichter diesem Antrag nicht stattgegeben und in der Zwischenverfügung vom 12. Januar 2022 festgehalten, dem Anspruch auf ein unabhängiges und unparteiisches Gericht könne durch das Erheben eines Ausstandsbegehrens Genüge getan werden. Auf die geltend gemachte Manipulation seien der Instruktionsrichter und die Gerichtsschreiberin nicht eingegangen, sodass der Beschwerdeführer ein Ausstandsbegehren eingereicht habe. Angesichts der Untätigkeit der Abteilungen IV und V und der widersprüchlichen bzw. teilweise tatsachenwidrigen Ausführungen des Gerichts zur Spruchkörperbildung sei eine klare Wortwahl angebracht gewesen. Wegen der Häufung von augenfälligen Fehlern und des ungewöhnlichen Verhaltens des Instruktionsrichters und der Gerichtsschreiberin habe er von einer «offensichtlichen Schikane» gesprochen. Seine Kritik habe jedoch dem Klienten und der Rechtspflege gedient und sei gut begründet und weder diskreditierend noch verleumderisch gewesen. Dass seine Ausstands- und Revisionsbegehren immer demselben Muster folgen würden, treffe nicht zu. Dies habe die Vorinstanz ohne Beizug der entsprechenden Verfahrensakten auch gar nicht objektiv beurteilen können. Der Vorwurf, er blockiere die Rechtsmittelverfahren bzw. den Geschäftsgang vor dem Bundesverwaltungsgericht, sei ebenfalls haltlos, zumal die von ihm angestrebten Verfahren gemessen an der Geschäftslast der Abteilungen IV und V nicht ins Gewicht fielen. Ausserdem seien die Eingaben im Interesse seiner Klientschaft erfolgt. Entgegen den Ausführungen in der angefochtenen Verfügung hätten sich frühere Ausstandsbegehren nicht auf die Spruchkörperbildung bezogen. Vielmehr habe er diese mit unterschiedlichen objektiven Umständen begründet, wobei das Gericht verpflichtet sei, in jedem Einzelfall die vorgebrachten Ausstands- oder Revisionsgründe zu prüfen. Im

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 19.12.2025, Nr. 100.2024.105U, Seite 16 vorinstanzlichen Verfahren habe er aufgezeigt, dass er Opfer einer systematischen und widerrechtlichen Bestrafungsaktion durch alle Richterinnen und Richter der Abteilungen IV und V des Bundesverwaltungsgerichts geworden sei. Die Vorinstanz mache in ihrer Verfügung deutlich, dass sie den «extremen Mangel im Justizsystem der Abteilungen IV und V des Bundesverwaltungsgerichts» nicht abklären wolle. Eine korrekte Sachverhaltsfeststellung hätte indes gezeigt, dass aufgrund der «belegten Feindschaft dieser Richter und Richterinnen» in unzähligen seiner Beschwerdeverfahren Ausstandsgründe erfüllt seien. Die Vorinstanz habe nicht konkretisiert, inwiefern sein Vorgehen das Ansehen der Anwaltschaft beeinträchtige oder deren Funktionieren störe. Er habe niemals auf unzulässige Mittel zurückgegriffen. Vielmehr habe die Systematik des Problems ihn dazu gezwungen, gegen diejenigen vorzugehen, die dieses System duldeten. Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK; SR 0.101) lasse lediglich einen engen Spielraum, um kritische Aussagen von Anwältinnen und Anwälten zu sanktionie-

ren; nur in Ausnahmefällen dürfe deren Meinungsäusserungsfreiheit eingeschränkt werden. Das Stellen von Ausstandsbegehren selbst bei einem geringen Verdacht auf die fehlende Unabhängigkeit des Gerichts sei ein Kernelement der gewissenhaften und sorgfältigen Ausübung des Anwaltsberufs, und jegliche Disziplinierung stelle einen starken Eingriff in die anwaltliche Unabhängigkeit dar. Er habe jeweils fall- und faktenbezogen und ohne unnötig verletzend oder diffamierende Elemente argumentiert, und seine Vorwürfe hätten durch die von ihm beantragten Beweismassnahmen nachgewiesen oder widerlegt werden können. Ausserdem habe die Vorinstanz nicht aufgezeigt, inwiefern das Bundesverwaltungsgericht durch ihn gestört worden sei. Die strittige Sanktionierung könne einen «chilling effect» auf die Ausübung des Anwaltsberufs haben, was in einem demokratischen Rechtsstaat nur in Ausnahmefällen zulässig und jedenfalls hier nicht mit Art. 10 Ziff. 2 EMRK vereinbar sei. Auch Art. 8 EMRK sei verletzt, da dem Beschwerdeführer ein elementarer Aspekt seiner Tätigkeit (nämlich das Einreichen von Revisions- und Ausstandsbegehren wegen Bedenken hinsichtlich der Spruchkörperbildung) grundsätzlich verboten werden solle bzw. offensichtlich sei, dass die ihm auferlegte Sanktion mit Blick auf weitere potenzielle Ausstands- und Revisionsbegehren einschüchternd wirke. Damit liege ein Eingriff in die freie Berufsausübung vor, für welchen mit Art. 12 Bst. a BGFA keine hinreichende gesetzliche Grundlage vorliege. Der Beschwerdeführer

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 19.12.2025, Nr. 100.2024.105U, Seite 17 macht ausserdem Ausführungen zu den Beweisen, die «das Bundesverwaltungsgericht zu erbringen» habe, und verweist auf seine in der Stellungnahme vom 2. Oktober 2023 an die Anwaltsaufsichtsbehörde gestellten Beweisangebote (ohne diese zu wiederholen oder zu begründen; Beschwerde S. 30). Sodann stellt er mit Eingabe vom 9. Oktober 2025 sowie (erneut) an der öffentlichen mündlichen Schlussverhandlung vom 20. November 2025 den Antrag, er sei persönlich zu befragen und es seien die bundesverwaltungsgerichtlichen Akten sowie die «Datenblätter zur Spruchkörperbildung» in den ihm «vorgeworfenen Verfahren» beizuziehen.

E. 6

Die Vorinstanz stellte einen Verstoss gegen Art. 12 Bst. a BGFA fest, weil der Beschwerdeführer mutwillig und systematisch von vornherein aussichtslose Prozesse angestrebt habe im Wissen darum, dass die vorgetragenen Vorwürfe betreffend Spruchkörperbildung bereits «rechtskräftig beurteilt» worden seien. Dies sei rechtsmissbräuchlich. Ausserdem habe er gegenüber dem Instruktionsrichter und der Gerichtsschreiberin im der Anzeige zugrundeliegenden Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht unsachliche und diffamierende Kritik geäussert. Nicht sanktioniert hat die Anwaltsaufsichtsbehörde die Kritik des Beschwerdeführers an der Spruchkörperbildung, dessen Aussagen zum Einfluss der richterlichen Parteizugehörigkeit auf den Verfahrensausgang im Bereich des Asylrechts sowie den Vorwurf, Richterinnen und Richter sowie Mitarbeitende des Bundesverwaltungsgerichts hätten schwerste fachliche Fehler begangen (vorne E. 5.2). Die Frage, ob der Beschwerdeführer die Spruchkörperbildung am Bundesverwaltungsgericht zu Recht kritisiert, ist insofern nicht Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens. Diese Thematik kann nur – aber immerhin – insoweit von Bedeutung sein, als er geltend macht, die von ihm kritisierten Mängel bei der Spruchkörperbildung würden sein Vorgehen rechtfertigen, sodass kein Rechtsmissbrauch vorliege.

E. 6.1

Der Beschwerdeführer hat in zahlreichen Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht Ausstands- und Revisionsbegehren eingereicht, in denen er unter anderem die Spruchkörperbildung im Allgemeinen kritisiert und

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 19.12.2025, Nr. 100.2024.105U, Seite 18 auf vermeintliche Manipulationen hinweist. Seine Kritik wurde bereits auf vielen Ebenen und durch etliche Instanzen geprüft. Dabei kamen neben dem Bundesverwaltungsgericht selber namentlich die Verwaltungskommission des Bundesgerichts, die Bundesanwaltschaft und die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts sowie Prof. Dr. Daniela Thurnherr im Rahmen eines Gutachtens zum Schluss, dass der Vorwurf unstatthafter Manipulationen bei der Spruchkörperbildung des Bundesverwaltungsgericht unbegründet sei und Regelung und Praxis der Spruchkörperbildung grundsätzlich nicht zu beanstanden seien (vgl. vorne E. 4.1 und 4.3; Daniela Thurnherr, Spruchkörperbildung durch das Bundesverwaltungsgericht, Gutachten vom 24.3.2023, Vorakten AA [act. 5A] pag. 899 ff., einsehbar unter: <www.bvger.admin.ch>, Rubriken «Publikationen/Medienmitteilungen/ 2023»). Es ist unter diesen Umständen wenig erfolgsversprechend und damit auch kaum im Interesse der betroffenen Klientschaft, wenn der Beschwerdeführer dieselben Vorwürfe dem Ergebnis dieser Überprüfungen zum Trotz in zahlreichen Einzelfällen immer wieder erhebt. Sollte ein Verfahren gar lediglich als «Bühne» für den von verschiedenen Seiten hinlänglich untersuchten, allgemeinen Vorwurf der mangelhaften bzw. manipulierten Spruchkörperbildung dienen, können sich entsprechende Ausstands- bzw. Revisionsbegehren durchaus als rechtsmissbräuchlich erweisen. Jedenfalls erscheinen mit der Vorinstanz Ausstands- und Revisionsbegehren so oder anders nicht der richtige Weg zu sein, um allgemeine Missstände bei der Spruchkörperbildung oder Kritik an der nach Ansicht des Beschwerdeführers falschen Beurteilung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Sri Lanka geltend zu machen. Dass im Einzelfall oder auf Grundlage der gerichtlichen Lageanalyse nicht im Sinn der von ihm vertretenen Partei und seines Gerechtigkeitsempfindens entschieden wird, rechtfertigt es nicht, die Streitfrage geradezu systematisch aus dem Hauptsachenverfahren auf Ausstands- und Revisionsverfahren zu verlagern. Indem der Beschwerdeführer nicht nur zahlreiche Richterinnen und Richter, sondern bisweilen ganze Abteilungen des Bundesverwaltungsgerichts ablehnte, verfolgte er eine Strategie der Eskalation, die ohne weiteres geeignet ist, den geordneten Gerichtsablauf zu stören. Es ist deshalb fraglich, ob hier noch ein engagierter Einsatz für die jeweilige Klientschaft vorliegt, oder ob das Vorgehen des Beschwerdeführers nicht vielmehr eine disziplinarrechtlich relevante Berufspflichtverletzung darstellt (vgl. vorne E. 5.2). Fraglich scheint weiter, ob der Versuch

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 19.12.2025, Nr. 100.2024.105U, Seite 19 des Beschwerdeführers, mittels Schreiben an sämtliche Richterinnen und Richter der Abteilungen IV und V einen Handlungszwang für diese herbeizuführen, um sodann aus ihrem Untätigbleiben bzw. der «Duldung» der kritisierten Missstände eine persönliche Befangenheit herzuleiten (vgl. vorne E. 4.2), nicht bereits als solcher unstatthaft bzw. rechtsmissbräuchlich und disziplinierungswürdig ist. Beides kann indes mit Blick auf die nachfolgenden Erwägungen offenbleiben. Der vom Beschwerdeführer beantragte Beizug der betreffenden bundesverwaltungsgerichtlichen Akten und «Datenblätter» zwecks Überprüfung seiner jeweiligen Argumentation bzw. der Begründetheit seiner Einwände im

Einzelfall ist deshalb nicht erforderlich. Soweit der Beschwerdeführer an der öffentlichen mündlichen Schlussverhandlung erneut entsprechende Beweisanträge sowie einen Antrag auf persönliche Befragung stellt und damit implizit die Wiedereröffnung des Beweisverfahrens beantragt, werden seine Begehren abgewiesen (so bereits Verfügung vom 12.11.2025). Weiter kann darauf verzichtet werden, auf die Verfassungsverletzungen einzugehen, die der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang geltend macht (insb. Art. 29 BV und Art. 6 EMRK)

E. 6.2

Die Vorinstanz hat die Äusserungen des Beschwerdeführers gegenüber Instruktionsrichter B. _____ und dessen Gerichtsschreiberin als in ihrer Gesamtheit persönlich diskreditierende, unnötig verletzend verunglimpfungen beurteilt. Dies tat sie zu Recht, enthält doch das Ausstandsbegehren vom 24. Januar 2022 namentlich folgende Ausführungen (Vorakten AA [act. 5C] pag. 757 ff.; vgl. auch angefochtene Verfügung E. 30): «Wer nun als Richter und als Gerichtsschreiberin dermassen bewusst zur willkürlichen Stützung eines offensichtlich unkorrekt zusammengestellten Spruchkörpers einen Entscheid des Bundesgerichts zu einem Urteil umdeutet und einen nicht existierenden Inhalt daraus ableitet, begeht einen schwersten fachlichen Fehler.» (S. 6) «Wer nun wie Bundesverwaltungsrichter B. _____ aufgrund seiner parteipolitischen Einstellung ein offensichtlich begründetes Gesuch um Erlass des Verfahrenskostenvorschusses ablehnt und eine Beschwerde mit allen Mitteln mit einer unstatthaften Mehrheit von SVP-Richtern ablehnen will, begeht schwerste fachliche Fehler und ist offensichtlich befangen.» (S. 8) «Alleine das entsprechende Vorgehen [Anmerkung: dass der genannte Bundesverwaltungsrichter – angeblich durch eine Manipulation – in zwei mehrere Monate nacheinander eröffneten Verfahren des Beschwerdeführers als Instruktionsrichter eingesetzt worden sei und nahezu gleichlautende Zwischenverfügungen erlassen habe] dokumentiert, dass es

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 19.12.2025, Nr. 100.2024.105U, Seite 20 Bundesverwaltungsrichter B. _____ und Gerichtsschreiberin C. _____ um eine offensichtliche Schikane des unterzeichneten Anwalts geht.» (S. 8) Die Unterstellung, bewusst krass unrichtige Entscheidungen zu fällen, kann nicht mehr als (bloss) überspitzte oder polemische Kritik gelten, sondern stellt eine persönliche Verunglimpfung des betroffenen Richters von erheblichem Gewicht dar. Gleiches gilt für den Vorwurf, der Bundesverwaltungsrichter habe aufgrund seiner parteipolitischen Einstellung seine Berufspflichten verletzt und wolle auch die Beschwerde in der Hauptsache unter allen Umständen und durch ein unzulässiges Vorgehen abweisen. Diese Vorwürfe gehen deutlich über eine hinzunehmende scharfe Beanstandung von vermeintlichen Missständen hinaus und stellen einen Angriff auf die Integrität des betroffenen Bundesverwaltungsrichters dar, wobei für sie in dieser absoluten und diskreditierenden Form von vornherein keine sachliche Grundlage gegeben sein kann. Die zitierten Vorbringen des Beschwerdeführers sind unnötig herabsetzend und erweisen sich als unzulässige direkte und persönliche Angriffe auf die berufliche Integrität von B. _____ und C. _____. Mit der Vorinstanz ist deshalb festzustellen, dass solche Verunglimpfungen den Rahmen einer bloss übertriebenen sachlichen Kritik sprengen; es kann im Übrigen auf die zutreffenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden (vgl. vorne E. 5.2). Damit hat der Beschwerdeführer die Pflicht zur sorgfältigen Berufsausübung gemäss Art. 12 Bst. a BGFA verletzt. Ob die Vorinstanz in

ihrer Schlussfolgerung berechtigterweise davon ausgeht, der Beschwerdeführer habe dem Bundesverwaltungsrichter die Absicht unterstellt, ihn drangsalieren zu wollen, ist für diese Einschätzung nicht von entscheidender Bedeutung. Es kann aber immerhin festgehalten werden, dass sich aus den zitierten Passagen des Ausstandsbegehrens ergibt, dass der Beschwerdeführer dem Bundesverwaltungsrichter unlautere Absichten vorwirft und tatsächlich davon ausgeht, dies liege – wie die seiner Meinung nach manipulierte Zuteilung von Verfahren an Richterinnen und Richter, die der SVP angehören – an seiner Person (vgl. Ausstandsbegehren vom 24.1.2022, Vorakten AA [act. 5C] pag. 757 ff., 773 f.; Stellungnahme im vorinstanzlichen Verfahren vom 16.11.2022, Vorakten AA [act. 5A] pag. 43 ff., 45; Stellungnahme im vorinstanzlichen Verfahren vom 2.10.2023, Vorakten AA [act. 5B] pag. 1167 ff., 1239 ff.; Beschwerde S. 7). Zudem äussert er wiederholt die Auffassung, insbesondere

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 19.12.2025, Nr. 100.2024.105U, Seite 21 die Richterinnen und Richter der SVP seien ihm gegenüber wegen «persönlicher Feindschaft» befangen (vgl. Stellungnahme im vorinstanzlichen Verfahren vom 2.10.2023, Vorakten AA [act. 5B] pag. 1167 ff., 1235 f.; Beschwerde S. 29 f.). Ob diese Umstände so zusammengefasst werden können, dass der Beschwerdeführer dem Bundesverwaltungsrichter vorwirft, ihn zu drangsalieren, kann hier letztlich offenbleiben.

E. 6.3

Nach dem Gesagten hat die Vorinstanz zu Recht erwogen, der Beschwerdeführer habe gegen Art. 12 Bst. a BGFA verstossen und mit seinem Verhalten die anwaltliche Sorgfaltspflicht verletzt. Das beanstandete Verhalten ist von einer gewissen Schwere. Es rechtfertigt sich daher, dass (auch) die Anwaltsaufsichtsbehörde eine Disziplinar massnahme ergreift (vgl. vorne E. 3.4). Entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers (Beschwerde S. 32 ff.) besteht mit Art. 12 Bst. a BGFA eine hinreichende gesetzliche Grundlage für das Sanktionieren seines Verhaltens und den damit einhergehenden Eingriff in das Recht der freien Meinungsäusserung bzw. das Recht auf Achtung des Privatlebens (BGer 2C_307/2019 vom 8.1.2020 E. 8.6, 2C_737/2008 vom 8.4.2009 E. 3.2 f.; ferner EGMR 35865/04 vom 13.12.2007, Foglia gegen Schweiz, in forum poenale 2008 S. 202 Ziff. 79 f.; Michel Valticos, a.a.O., Art. 12 N. 43 f.; Walter Fellmann, Anwaltsrecht, N. 39 f.; Walter Fellmann, Kommentar, Art. 12 N. 40c). Eine Verletzung von Art. 10 bzw. 8 EMRK liegt nicht vor (zur angeblichen Unverhältnismässigkeit der Sanktion vgl. hinten E. 7.2 ff.). Weitere Beweismassnahmen sind bei dieser Sachlage nicht erforderlich (vgl. auch vorne E. 6.1 und 2.2).

E. 7

Es bleibt zu prüfen, ob die von der Anwaltsaufsichtsbehörde ausgesprochene Sanktion Recht verletzt. Der Beschwerdeführer bestreitet dies und erachtet die verhängte Busse von Fr. 3'000.-- als unverhältnismässig, da ihn das Bundesverwaltungsgericht im vorliegenden Zusammenhang bereits mehrfach (im Umfang von insgesamt Fr. 50'000.--) sanktioniert habe (Beschwerde S. 33 ff.).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 19.12.2025, Nr. 100.2024.105U, Seite 22

E. 7.1

Die möglichen Disziplinar massnahmen bei einer Verletzung von Berufsregeln reichen gemäss Art. 17 Abs. 1 BGFA von einer Verwarnung bzw. einem Verweis als mildeste Sanktionen (Bst. a und b), über eine Busse bis Fr. 20'000.-- (Bst. c) bis hin zu einem befristeten oder dauernden Berufsausübungsverbot als schärfsten Massnahmen (Bst. d und e). Die Sanktion hat sich nach der Schwere des Verstosses gegen die Berufspflichten, nach dem Verschulden sowie dem beruflichen Vorleben der Anwältin oder des Anwalts zu richten, wobei insbesondere Art und Anzahl allfälliger früherer Verstösse zu berücksichtigen sind (vgl. Tomas Poledna, in Fellmann/Zindel [Hrsg.], Kommentar zum Anwaltsgesetz, 2. Aufl. 2011, Art. 17 N. 27; Bauer/Bauer, in Commentaire Romand, Loi sur les avocats, 2. Aufl. 2022, Art. 17 N. 25). Bei der Verhängung einer Disziplinar massnahme nach Art. 17 BGFA kommt der kantonalen Aufsichtsbehörde ein Ermessensspielraum zu; Wahl und Bemessung der konkreten Sanktion sind primär ihre Sache. Anders als bei der Frage, ob ein disziplinarwidriges Verhalten vorliegt, auferlegt sich das Verwaltungsgericht deshalb hinsichtlich der anzuordnenden Massnahme eine gewisse Zurückhaltung. Es greift insoweit nur ein, wenn die angefochtene Sanktion den Rahmen des pflichtgemässen Ermessens sprengt und damit als unverhältnismässig erscheint (vgl. zum Ganzen VGE 2024/54 vom 17.5.2024 E. 4.1 [bestätigt durch BGer 2C_321/2024 vom 24.9.2024]).

E. 7.2

Dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entsprechend muss die gewählte Massnahme zu Art und Schwere der begangenen Pflichtwidrigkeit in einem angemessenen Verhältnis stehen und darf nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um den Schutz des rechtsuchenden Publikums zu gewährleisten und Störungen des geordneten Ganges der Rechtspflege zu verhindern. Bei der Wahl der Disziplinar massnahme sind auch das unterschiedliche Gewicht der verschiedenen Sanktionen und die darin zum Ausdruck kommende Rangordnung zu beachten (VGE 2024/54 vom 17.5.2024 E. 4.2 mit Hinweisen [bestätigt durch BGer 2C_321/2024 vom 24.9.2024]). Die Busse gehört zu den mittelschweren Disziplinar massnahmen. Sie sanktioniert grundsätzlich schwerwiegendere berufliche Verstösse als der Verweis, setzt aber wie dieser voraus, dass die festgestellten Verstösse mit der Fortsetzung der beruflichen Tätigkeit vereinbar sind. Während die Verwarnung und der Verweis im Wesentlichen einen präventiven Zweck verfolgen, hat die Busse zusätzlich einen repressiven Charakter, insbesondere wenn

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 19.12.2025, Nr. 100.2024.105U, Seite 23 sie hoch angesetzt ist (vgl. Bauer/Bauer, a.a.O., Art. 17 N. 63 f.; zum Ganzen VGE 2024/15 vom 15.10.2024 E. 7.2).

E. 7.3

Die Vorinstanz wies vorab darauf hin, der Beschwerdeführer sei bisher einmal (im Jahr 2013) mit einem Verweis diszipliniert worden, dies sei jedoch angesichts des Zeitablaufs (Art. 20 Abs. 1 BGFA) bei der Bemessung der Sanktion nicht zu berücksichtigen. Zwei weitere Verfahren aus den Jahren 2015 und 2016 hätten zu keiner Sanktionierung geführt. Eine Verwarnung oder ein Verweis wären dem Ausmass der Berufsregelverletzung nicht angemessen, da die dem Beschwerdeführer vom Bundesverwaltungsgericht auferlegten Ordnungsbussen ihn nicht davon abgehalten hätten, weitere aussichtslose Eingaben einzureichen. Er habe sich mehrere Berufsregelverletzungen über einen längeren Zeitraum zuschulden kommen lassen, sei sich seiner Verfehlungen nicht bewusst und zeige sich

uneinsichtig. Eine Busse von Fr. 3'000.-- erscheine angemessen (angefochtene Verfügung E. 49).

E. 7.4

Die Ausführungen der Vorinstanz zur Schwere der Pflichtverletzung sind im Ergebnis nicht zu beanstanden: Zwar ist die Erwägung, der Beschwerdeführer habe über einen längeren Zeitraum Berufsregelverletzungen begangen, im Ergebnis insofern zu relativieren, als es sich beim Angriff auf die berufliche Integrität von B._____ und C._____ (vorne E. 6.2) offenbar um ein einzelnes Vorkommnis handelt. Die persönliche Verunglimpfung eines Bundesverwaltungsrichters und seiner Gerichtsschreiberin stellt aber eine Pflichtverletzung von erheblichem Gewicht dar, sodass eine Busse als geeignete und erforderliche Sanktion erscheint. Mit Fr. 3'000.-- liegt die Busse im unteren Bereich des gesetzlichen Rahmens und war – weil das (als rechtsmissbräuchlich qualifizierte) prozessuale Vorgehen des Beschwerdeführers bereits in den betreffenden Verfahren sanktioniert worden war – von der Vorinstanz bewusst tief angesetzt (angefochtene Verfügung E. 49 a.E.). Sie ist damit dem Verschulden des Beschwerdeführers angemessen, auch wenn das Verwaltungsgericht offengelassen hat, ob das prozessuale Verhalten des Beschwerdeführers als rechtsmissbräuchlich zu qualifizieren ist. Der von der Vorinstanz berücksichtigte Umstand, dass der Beschwerdeführer bereits in den betreffenden Verfahren sanktioniert wurde, ist für die Bemessung der Disziplinar massnahme für die

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 19.12.2025, Nr. 100.2024.105U, Seite 24 Verunglimpfungen nicht von Bedeutung. Eine Reduktion der Busse ist daher nicht angezeigt und die Sanktionierung ist – entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers – weder unverhältnismässig noch stellt sie als solche einen unzulässigen Eingriff in das Recht auf freie Meinungsäusserung oder das Recht auf Achtung des Privatlebens dar (vgl. auch vorne E. 6.3).

E. 8

Zusammenfassend hält die angefochtene Verfügung der Rechtskontrolle stand. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist sowohl hinsichtlich des Haupt- als auch hinsichtlich des Eventualbegehrens abzuweisen, soweit darauf eingetreten wird (vgl. vorne E. 1.2). Es besteht kein Anlass für eine öffentliche Urteilsberatung, zumal die Streitigkeit weder von grundsätzlicher Bedeutung noch von grosser Tragweite ist und kein Mitglied des Spruchkörpers die Durchführung einer Urteilsberatung verlangt hat (Art. 56 Abs. 5 und 6 GSOG; vgl. bereits Protokoll der öffentlichen mündlichen Schlussverhandlung, act. 20). Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Ersatzfähige Parteikosten sind keine angefallen (Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 VRPG). Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2. Die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von Fr. 4'000.--, werden dem Beschwerdeführer auferlegt und dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 5'000.-- entnommen. Der Restbetrag von Fr. 1'000.-- wird dem Beschwerdeführer nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zurückerstattet. 3. Es werden keine Parteikosten gesprochen.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 19.12.2025, Nr. 100.2024.105U, Seite 25 4. Zu eröffnen: - Beschwerdeführer - Anwaltsaufsichtsbehörde des Kantons Bern (mit einer Kopie der Eingabe des Beschwerdeführers vom 5.12.2025) - Bundesamt für Justiz und mitzuteilen: - Bundesverwaltungsgericht (nur Rubrum und Dispositiv) Der

Abteilungspräsident: Die Gerichtsschreiberin: Rechtsmittelbelehrung Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.